

Informationsschreiben für werdende Mütter

gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Mehrbedarf wegen Schwangerschaft

Schwangere Asylbewerberinnen, die Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, können im Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Asylleistungsrecht einen Anspruch auf Schwangerschaftsmehrbedarf geltend machen.

Gewährt werden pauschale Leistungen in Höhe von 17% des Regelbedarfs.

Dazu notwendig ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. Mutterpass), aus welcher der voraussichtliche Entbindungstermin ersichtlich ist. Die Gewährung des Schwangerschaftsmehrbedarfs erfolgt ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum errechneten Entbindungstermin.

Bedarf für Babyerstausstattung

Asylbewerberinnen, welche ein Kind erwarten, können einen Monat vor dem geplanten Geburtstermin nach Vorlage des Mutterpasses im Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Asylleistungsrecht, einen Antrag auf Babyerstausstattung stellen. Die Babyerstausstattung wird als einmaliger Bedarf pauschal in Höhe von 400,00 EUR gewährt. Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 200,00 EUR vier Wochen vor dem geplanten Geburtstermin und in Höhe von 200,00 EUR nach Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes.

In dieser Pauschale ist die benötigte Babyerstausstattung bereits enthalten.

(z.B. Babybett inklusive Matratze, Bettwaren, Bettwäsche; Kinderwagen, Baby-Badewanne, Badethermometer, Fläschchen, Flaschenreiniger, Erstlingsbekleidung)
Weitere Sachleistungen werden nicht ausgegeben.

Sofern es jüngere Geschwisterkinder unter drei Jahren gibt wird die Babyerstausstattung nur anteilig bewilligt.